

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Victoria Schütz, Sylvia Bruns und Björn Försterling (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Anwendung von § 62 NBauO

Anfrage der Abgeordneten Susanne Victoria Schütz, Sylvia Bruns und Björn Försterling (FDP), eingegangen am 21.06.2019 - Drs. 18/4046
an die Staatskanzlei übersandt am 25.06.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 13.08.2019

Vorbemerkung des Abgeordneten

Gemäß § 62 NBauO (Sonstige genehmigungsfreie Baumaßnahmen) benötigen, sofern die in § 62 Abs. 2 ff. genannten Bedingungen erfüllt sind, die in § 62 Abs. 1 genannten Gebäude - wie z. B. Wohngebäude der Gebäudeklassen 1, 2 und 3, auch mit Räumen für freie Berufe nach § 13 der Baunutzungsverordnung, in Kleinsiedlungsgebieten sowie in reinen, in allgemeinen und in besonderen Wohngebieten, wenn die Wohngebäude überwiegend Wohnungen enthalten - keine Baugenehmigung.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Regelungen in der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zur Genehmigungsfreistellung beruhen auf der grundsätzlichen Erwägung, sich im Verfahrensrecht wie im materiellen Recht auf die notwendigen Regelungen zu beschränken. Verzicht auf präventive bauaufsichtliche Prüfungen sowie Abbau und Straffung von materiellen Anforderungen sollen das Bauen für den Bauwilligen einfacher, schneller und kostengünstiger ermöglichen und andererseits auch die Baugenehmigungsbehörden entlasten. Damit wurde grundsätzlich auch eine Angleichung an die Musterbauordnung (MBO) erreicht.

Die Genehmigungsfreistellung für Wohngebäude gemäß § 62 NBauO wurde mit der Gesetzesnovellierung 2012 erweitert um Räume für freie Berufe und sonstige Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 in Gewerbe- und Industriegebieten. Abweichend von der MBO wurde jedoch in der NBauO eine Wahlfreiheit der Bauherrin oder des Bauherrn zwischen Genehmigungsfreistellung und Baugenehmigung erhalten.

Eine statistische Erfassung der hier erfragten Daten wird den unteren Bauaufsichtsbehörden seitens des Landes nicht vorgegeben. Eine Nacherfassung der bereits zurückliegenden Baugenehmigungen ist insbesondere in den größeren Bauaufsichtsbehörden, in denen bis zu mehrere tausend Baugenehmigungsverfahren im Jahr bearbeitet werden, nicht leistbar. Aus diesem Grund können die untenstehenden Fragen nur für einen Teil des Landes Niedersachsen beantwortet werden, nämlich für den Bereich von 36 (von insgesamt 101) unteren Bauaufsichtsbehörden, die auf die untenstehenden Fragen (von hier spezifiziert auf die Jahre 2017 und 2018) konkrete Daten liefern konnten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

1. Wie häufig wird von dieser Erleichterung Gebrauch gemacht (bitte Angabe, wenn möglich als relative Größe, bezogen auf die möglichen genehmigungsfreien Verfahren)?

Im Zuständigkeitsbereich der oben genannten 36 Bauaufsichtsbehörden wurde im Jahr 2017 durchschnittlich in 33 %, im Jahr 2018 durchschnittlich in 38 % der Fälle von dem Mitteilungsverfahren nach § 62 Abs. 3 NBauO Gebrauch gemacht. Dabei reicht die Spanne im Jahr 2017 von 3 % bis 82 % und im Jahr 2018 von 0 % bis 83 %.

2. In wie vielen Fällen wird trotz gegebener Voraussetzungen eine Baugenehmigung beantragt?

Im Zuständigkeitsbereich der oben genannten 36 Bauaufsichtsbehörden wurde im Jahr 2017 durchschnittlich in 25 %, 2018 durchschnittlich in 23 % der Fälle trotz der Voraussetzungen für ein Mitteilungsverfahren nach § 62 NBauO ein Bauantrag gestellt. Dabei reicht die Spanne im Jahr 2017 von 5 % bis 100 % und im Jahr 2018 von 4 % bis 94 %.

3. Wie erklärt es sich die Landesregierung, wenn trotz vorhandener Voraussetzungen kein Gebrauch von § 62 NBauO gemacht wird?

Laut Auskunft einzelner Bauaufsichtsbehörden können für die Entscheidung der Bauherrin oder des Bauherrn für ein Baugenehmigungsverfahren nach § 63 NBauO anstelle des Mitteilungsverfahrens nach § 62 NBauO folgende Gründe eine Rolle spielen:

- Die Bauherrin oder der Bauherr möchte Rechtssicherheit erzeugen und damit sicherstellen, dass seitens der Bauaufsichtsbehörde nicht im Nachhinein eingeschritten werden muss.
- Einige Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfasser würden die Durchführung des Mitteilungsverfahrens verweigern, weil sie oder er nicht bereit seien, Verantwortung zu übernehmen.
- Die Versicherungen der Entwurfsverfasser würden insbesondere bei Verfahren in Gewerbe- und Industriegebieten das Risiko nicht abdecken.
- Die Darlehnsgeber würden gezielt auf die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens drängen.